

(MA 1 – 354/90.)

## Wiener Personalvertretungs- Geschäftsordnung (W-PVGO); Änderung

Verordnung der gemeinderätlichen Personalkommission vom 30. Juli 1990, PK 777, mit der die Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung (W-PVGO) geändert wird.

Aufgrund des § 31 Abs 9 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl für Wien Nr 49/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl für Wien Nr 25/1990 wird verordnet:

Die Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung (W-PVGO), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 3/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 6 hat zu lauten:

„(6) Zur Beratung des Ausschusses können auch gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im § 2 Abs 3 W-PVG genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete der Gemeinde eingeladen werden, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 W-PVG nicht gefährdet wird.“

2. Im § 18 Abs 2 ist der Ausdruck „Amtstafel“ durch den Ausdruck „Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung“ zu ersetzen.

3. Im § 18 Abs 6 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.

4. § 18 Abs 8 hat zu lauten:

„(8) Zur Beratung der Dienststellenversammlung können auch gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im § 2 Abs 3 W-PVG genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete der Gemeinde eingeladen werden, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 W-PVG nicht gefährdet wird.“

5. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Bei zusammengefaßten Dienststellen oder bei Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann in den Fällen des § 5 Abs 2 Z 1 und Abs 3 W-PVG die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durch-

geführt, so sind die Bediensteten mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenausschusses nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt. Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind jedoch auch bei der Teilnahme an mehreren Teildienststellenversammlungen in derselben Angelegenheit nur einmal stimmberechtigt.“

6. § 21 Abs 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) In der Dienststellenversammlung ist jeder Bedienstete stimmberechtigt, der am Tage der Dienststellenversammlung Bediensteter der Dienststelle ist. Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 1 Abs 6 angeführten Personen zur Beratung und Vertreter des Magistrats zur Auskunftserteilung einladen.

(4) Im Falle des § 5 Abs. 2 Z 1 W-PVG (Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses bzw der Vertrauenspersonen) werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die in den einzelnen Teildienststellenversammlungen abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

(5) Im Falle des § 5 Abs 2 Z 2 W-PVG (Beschlufassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses bzw der Vertrauenspersonen) bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der in einer ungeteilten Dienststellenversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Bediensteten der Dienststelle.“

7. Dem § 21 ist folgender Abs 6 anzufügen:

„(6) Im Falle des § 5 Abs 3 W-PVG (Anträge einer Dienststellenversammlung oder einer Teildienststellenversammlung an den Dienststellenausschuß bzw die Vertrauenspersonen) werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.“

8. Im § 23 Abs 1 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.

9. § 23 Abs 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Beratung der Personalvertreterversammlung können auch gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im § 2 Abs 3 W-PVG genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete der Gemeinde eingeladen werden, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 W-PVG nicht gefährdet wird.“

10. Im § 27 Abs 1 ist der Ausdruck „ein Drittel“ durch den Ausdruck „ein Viertel“ zu ersetzen.

## EISMAYR GES. M. B. H.

### Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationen

1070 Wien, Burggasse 98, Telefon 93 64 72, 93 64 74

KONTRAHENT DER STADT WIEN

## A L O I S R E I T E R E R

SAND- UND BETONSCHOTTER GES. M. B. H.

2700 Wr. Neustadt, Brunner Straße

Telefon 0 26 22 / 23 6 31-0

Telefax 0 26 22 / 23 9 92-23

Telefon: Werk Bad Fischau: 0 26 39 / 25 16

Werk Theresienfeld: 0 26 22 / 71 8 08

Erzeugung von ÖNORM-geprüftem Sand mit Zustellung